

GEMEINDE NIEDERRIEDEN



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Niederrieden (VES-WAS)

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Niederrieden** folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Neubau Hochbehälter (NHb) Niederrieden mit Druckerhöhungspumpwerk, östlicher Ortsrand/Otterwaldstraße, unmittelbare Nähe zum ehemaligen Alten Hochbehälter (AHb)
Begründung	Die durchgeführte Wasserbedarfsberechnung ergibt ein erforderliches Speichervolumen von $I = 2 \times 400 \text{ m}^3$. Damit über die gesamte absehbare Betriebszeit der Anlage, vmtl. > 50 Jahre, ein ausreichendes Speichervolumen zur Verfügung stehen wird, wurde das Speichervolumen von $I = 2 \times 125 \text{ m}^3$ auf $I = 2 \times 400 \text{ m}^3$ erhöht. Weiterhin ist der bestehende AHb nicht mehr sanierungsfähig.
Einbindung ins Versorgungsnetz	Aufgrund des neuen Behälterstandortes direkt neben dem AHb veränderte sich die Einbindung nur geringfügig. Für die Verbesserung der Versorgungssituation wird eine druckgesteigerte Hochzone geschaffen.
Rückbau alter Hochbehälter	Der Rückbau des AHb ist nicht Bestandteil der vorliegenden Maßnahme. Der bestehende AHb ist von den Wasserversorgungsleitungen entsprechend getrennt.

<p>Wasserkammern</p>	<p>Die Wasserkammern verfügen über ein Nutzvolumen von $I = 2 \times 400 \text{ m}^3$. Die Ausführung erfolgt in Ortbetonbauweise mit saugender Schalungsbahn. Für die Zugänglichkeit der Wasserkammern werden vollüberflutbare Drucktüren eingesetzt.</p> <p>Für die Wasserkammeratmung wird der Einsatz eines mehrstufigen Kassettenfilters mit Partikel- und Schwebstofffiltration vorgesehen, der die Lufträume über den Wasseroberflächen separat über mehrstufige Feinfilter mit einem Mindestabscheidegrad versorgt.</p> <p>Hierzu ist je Wasserkammer eine Filteranlage mit einer Wasserfalle mit Kondensatableitung ausgestattet.</p> <p>Die Zuluftführung erfolgt über ein rundes Rohr als Edelstahlflanschenleitung aus V4A mit verminderter Wand- und Blattstärke, sowie mit glatten Blattflanschen.</p>
<p>Technische Daten</p>	<p>Aufgrund der geodätischen Gegebenheiten ist der Versorgungsdruck für die Versorgung am oberen östlichen Ortsrand, nahe dem Behälterstandort, als nicht ausreichend zu bewerten. Aus diesem Grund ist im NHB ein Drucksteigerungspumpwerk untergebracht worden.</p> <p>Die Abdeckung des Feuerlöschbedarfs mit rd. $Q = 48 \text{ m}^3/\text{h}$ wird in dem genannten Ortsteil nicht über das Pumpwerk abgedeckt, vielmehr wird mittels Bypasses im Bedarfsfall ein verminderter Druck, jedoch eine erhöhte Durchflussmenge ermöglicht.</p> <p><u>Pumpenauslegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpentyp: stehende Inlinepumpe • Aufstellung: vertikal • Pumpenanzahl: 2 • Förderstrom je Pumpe: $3 \text{ m}^3/\text{h}$ • Förderstrom Gesamt: $6 \text{ m}^3/\text{h}$ • Förderhöhe: 20 m • Pumpenwerkstoffe: Gehäuse: Edelstahl; Laufrad: Edelstahl • Einzelpumpennennleistung: 0,55 kW, 3~ 400 V AC • Motor: Drehstrom-Asynchronmotor IE 4 <p>Dem Drucksteigerungspumpwerk wird druckseitig eine volldurchströmte Druckbehälteranlage als Druckausgleichsanlage zur Verminderung der Schalthäufigkeit sowie zur Druckstoßbegrenzung bei Ausfall der Anlagenförderung zugerüstet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckbehälteranlage: $I = 1 \times 750 \text{ L}$ <p>Weiterhin wird die Einspeisung des gemeindlichen Brunnenwassers realisiert und eine als Drucksteigerung wirkende Rückspeisung mittels Pumpe realisiert.</p> <p><u>Pumpenauslegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpentyp: stehende Inlinepumpe • Aufstellung: vertikal • Pumpenanzahl: 1 • Förderstrom: $10 \text{ m}^3/\text{h}$ • Förderhöhe: 55 m • Pumpenwerkstoffe: Gehäuse: Edelstahl; Laufrad: Edelstahl • Einzelpumpennennleistung: 3,0 kW, 400 V AC, frequenzgesteuert • Motor: Drehstrom-Asynchronmotor IE 4

	<p>Für die Brunnenrückspeisung wird ebenso ein Druckbehälter zugerüstet. Der Pumpenbetrieb wird mit Sanftanläufer realisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Druckbehälteranlage: I = 1 x 750 L
Berohrung	<p>Die Berohrung in Bereichen der Trinkwasserführung soll flanschensparend geschweißt errichtet werden. Verbindungen werden durchgängig mit Vorschweißbund vorgesehen. Als Werkstoff wird Edelstahl 1.4571 der Klasse der V4A-Stähle gewählt. Die Berohrung außerhalb des wasserberührten Bereiches wird ebenfalls durchgängig im Werkstoff Edelstahl V4A errichtet werden. Die Hauptberohrung wird in der Druckstufe PN 10 ausgeführt. Starre Kleinleitungen sind als Edelstahlrohre mit Pressfitting-Verbindungen errichtet.</p>
Einbindung in das Prozessleitsystem	<p>Die im NHb Niederrieden zu errichtende, elektrotechnische Ausrüstung hat den Charakter der generellen Erstausrüstung der Wasserversorgung Niederriedens, da bisher keine vergleichbaren Systeme bestehen.</p>

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (2) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,76 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 3,37 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.12.2022** Kraft.

Niederrieden, den 29.11.2022

Gemeinde Niederrieden



Michael Büchler
1. Bürgermeister

